# Gesetz-Sammlung
## für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 29.

(Nr. 3287.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850., betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße von Minden über Lahde, Döhren, Ilvese, Heimsen und Neuhoff bis gegen Hünerberg durch die betreffenden Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen geltenden Vorschriften auf diese Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden für die obengedachte Straße die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeldtarife verleihen und Ihnen überlassen, die Hebung in dem Maaße, wie der chausseemäßige Ausbau in Längen von mindestens Einer Meile vollendet wird, einzuführen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die unter Chausseegeld-Hebung gesetzten Abtheilungen der Eingangs bezeichneten Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. von Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1850.

(Nr. 3288.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850., betreffend die den Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhundem und Oberhundem in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach zur Altenhundem Crombacher Staatsstraße mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach über Brachthausen und Kirchhundem bis zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhundem und Oberhundem Behufs der Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife verleihen, indem Ich zugleich festsetze, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Straße Anwendung finden. Auch sollen die für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die Strecke von der Grenze der Gemeinde Hilchenbach bis zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße bei Kirchhundem zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 3289.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 29. Juni 1850., nebst diesem Nachtrage.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.**

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft in der am 8. Mai 1850. abgehaltenen General-Versammlung die Aufhebung der auf die Zinsen und Zinskupons ihrer Stammaktien bezüglichen, insbesondere der in den §§. 20. und 21. enthaltenen Bestimmungen des von Uns unterm 10. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843., Seite 53. ff.) bestätigten Gesellschafts-Statuts beschlossen und an deren Stelle die in dem anliegenden Nachtrage zum Statut enthaltenen Bestimmungen angenommen hat, wollen Wir diesen Beschlüssen und dem gedachten Nachtrage Unsere landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 29. Juni 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

---

Extrakt.

# Nachtrag
## zu dem Gesellschafts-Statute.

Die Ausgabe von Zinskupons zu den Stammaktien findet fernerhin nicht statt. Es werden sonach alle auf die Zinsen und Zinskupons der Stammaktien bezüglichen Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts aufgehoben, insbesondere treten an die Stelle der §§. 20. und 21. des Gesellschafts-Statutes vom 16. März 1842. folgende Bestimmungen.

### §. 20.
### Dividende.

Die nach Abzug aller Ausgaben und des zum Reservefonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages verbleibenden jährlichen Einnahme-Ueberschüsse werden gleichmäßig auf die Gesammtzahl der Stammaktien als Dividende im April des nächsten Jahres vertheilt.

§. 21.

Dividendenscheine.

Vom 1. Januar 1850. ab werden den Inhabern der Stammaktien für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine nach dem anliegenden Schema ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortisation nicht ein rechtskräftiges Präklusions-Urtel innerhalb desselben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

---

Extrakt.

## Schema.

Dividendenschein № ....

zur

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Actie

№ ....

---

Hier werden die §§. 20. und 21. des Nachtrags abgedruckt.

Inhaber dieses empfängt im April 18.. aus der Gesellschafts-Kasse die für das Jahr 18.. festzusetzende Dividende, deren Betrag nach Abschluß der Jahresrechnung öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.)

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

---

(Nr. 3290.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1850., betreffend die der Gemeinde Barmen in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Scheuren nach Schaumlöffel bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Scheuren über Westkotten und Kuckuck nach Schaumlöffel genehmigt habe, will Ich der Gemeinde Barmen Behufs der Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife verleihen, indem Ich zugleich festsetze, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Straße Anwendung finden. Auch sollen die für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben bezeichnete Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 3. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

 (Nr. 3291.)

(Nr. 3291.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1850., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Küstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin.

Nachdem Ich durch Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Küstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in den Bauplan fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich genehmige Ich für dieselbe die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife und die Anwendung der dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizei-Vergehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 6. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3292.) Patent, die Erneuerung des Luisenordens betreffend. Vom 15. Juli 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

bestimmen auf den Antrag des, unter Vorsitz Ihrer Majestät der Königin, Unserer vielgeliebten Gemahlin, am 23. April d. J. zu Charlottenburg gehaltenen Kapitels des Luisenordens, wie folgt:

Es soll auf Veranlassung des erhebenden Beispiels, welches der hingebende Patriotismus vieler Frauen und Jungfrauen in den Jahren 1848. und 1849. durch Pflege von Verwundeten und durch andere hochherzige Handlungen gegeben hat, eine Erneuerung des Luisenordens stattfinden, und zwar ausschließlich zur Vertheilung an solche Frauen und Jungfrauen, die in den beiden gedachten Jahren sich um das Vaterland verdient gemacht haben.

Das Ordenskreuz, das Wir bei dieser Gelegenheit verleihen werden, wird sich von der ursprünglich bestimmten Dekoration dadurch unterscheiden, daß der Avers, statt der Jahreszahlen der Befreiungskriege, die Zahlen dieser beiden Jahre zeigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 15. Juli 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg.

---

(Nr. 3293.) Bekanntmachung vom 17. Juli 1850., betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft zu Köln.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. die von der Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft zu Köln durch den Notariatsakt vom 26. April d. J. beschlossene Abänderung der §§. 9., 22. und 23. ihres Gesellschaftsstatuts vom 6. Mai 1841. zu genehmigen geruht. Dies wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Notariatsakt vom 26. April d. J. und die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Berlin, den 17. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

---

(Nr. 3294.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 27. Juli 1850.

Nachdem unter dem Namen „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" ein Aktienverein zum Zweck der Erbauung und der Unterhaltung einer Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf zusammengetreten ist, haben des Königs Majestät dem unterm 20. April 1849. gerichtlich vollzogenen Statute des Vereins, sowie der Nachtrags-Verhandlung vom 23. März 1850., welche durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg werden bekannt gemacht werden, die Allerhöchste Bestätigung ertheilt.

Dies wird gemäß §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Juli 1850.

Der Justizminister.
Simons.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)